

Reglement Elternrat „Im Isengrind“

Art. 1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Reglement gilt für Eltern und Lehrkräfte der Schule „Im Isengrind“.

1.2 Der Begriff „Eltern“ steht für alle Erziehungsberechtigten.

1.3 Rechtliche Grundlagen für dieses Reglement:

- VSG des Kantons Zürich § 55 Mitwirkung der Eltern
- Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)
- Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen in der Stadt Zürich (Elternreglement)

Art. 2 Zweck

2.1 Mit der Elternmitwirkung sollen die gegenseitigen Kontakte auf der Klassen- und Schulebene im Sinne einer partnerschaftlichen, erzieherischen Zusammenarbeit vertieft werden.

2.2 Die Elternmitwirkung unterstützt die Schule.

Art. 3 Fremdsprachige Eltern

3.1 Nach Möglichkeit sollten auch fremdsprachige Eltern in der Elternmitwirkung vertreten sein. In jedem Fall aber ist auf fremdsprachige Eltern Rücksicht zu nehmen.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe des Elternrates sind:

- die Elternvertreter pro Schul- bzw. Kindergartenklasse.
- der Elternrat
- der Vorstand
- temporäre Arbeits- und Projektgruppen

Art. 5 Elternvertreter

5.1 Im ersten Quartal jedes Schuljahres muss die Wahl der Klassendelegierten erfolgen. In jeder Klasse werden durch die Eltern 1 bis in der Regel 2 Elternvertreter gewählt. Die Klassenlehrpersonen der 1. und 4. Klassen sowie der Kindergärten führen im 1. Quartal einen Elternabend durch. Die Wahl des/der Klassendelegierten ist ein obligatorisches Traktandum.

5.2 Die Elternratswahlen werden durch die entsprechende Projektgruppe organisiert und mittels Wahlhelfern durchgeführt. Falls sich ein bestehendes Elternratsmitglied für ein weiteres Jahr zur Verfügung stellt, so wird in der Klasse lediglich eine schriftliche Wahl durchgeführt, ausgenommen davon sind die Kindergartenklassen und die ersten und vierten Klassen.

5.3 Die Amtszeit der Elternvertreter wird auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt.

5.4 Aus besonderen Gründen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden.

5.5 Es ist möglich, einen Elternvertreter vor Ablauf der Amtsperiode von den Eltern am Elternabend mit einfacher Mehrheit abzuwählen.

5.6 Die Elternvertreter arbeiten mit den Lehrpersonen zusammen. Sie koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene gemeinsam mit den Lehrpersonen.

5.7 Die Elternvertreter nehmen Anliegen von Eltern entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen. Der Elternvertreter leitet die Anliegen an den Vorstand des Elternrates weiter.

5.8 Jeder Elternvertreter arbeitet in mindestens einer Projektgruppe oder dem Vorstand mit.

Art. 6 Elternrat

6.1 Die Elternvertreter aller Klassen bilden den Elternrat.

6.2 Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr, welche am letzten Donnerstag vor den Herbstferien stattfindet. Er wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser konstituiert sich selbst.

6.3 An den Sitzungen nehmen in der Regel ein bis zwei Vertreter der Schule „Im Isengrind“ (Schulleitung, Teamvertretung) mit beratender Stimme teil.

6.4 Der Elternrat versammelt sich in der Regel dreimal pro Jahr.

6.5 Der Elternrat behandelt Anliegen der Eltern und der Schule Im Isengrind.

6.6 Der Elternrat leitet Anträge an die Schule Im Isengrind weiter.

6.7 Die Schulkonferenz kann bei der Verhandlung von Anliegen und Anträgen der Elternschaft Vertretungen des Elternrates mit beratender Stimme beiziehen.

6.8 Bei der Erarbeitung des Schulprogramms und der Überarbeitung des Leitbildes wird der Elternrat von der Schule angehört.

6.9 Für Anlässe mit finanziellen Folgen kann der Elternrat der Schulleitung Gesuch um Kostenübernahme stellen.

6.10 Elternvertreter, die vorwiegend ihre Einzelinteressen vertreten, können durch Abstimmung (Art. 5.5) aus dem Elternrat ausgeschlossen werden.

Art. 7 Vorstand des Elternrates

7.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Personen, von denen eine Person (oder auch paritätisch zwei Personen) die Leitung der Gruppe übernimmt und damit Ansprechpartner nach aussen (z.B. Schulleitung) ist.

7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils im Herbst durch den Elternrat gewählt.

7.3 Der Vorstand kann Lehrer- und Behördenvertreter an die Vorstandssitzungen einladen.

Art. 8 Räume

8.1 Die Schule stellt dem Elternrat die nötigen Räumlichkeiten für ihre Zusammenkünfte zur Verfügung.

Art. 9 Pflichtenheft

9.1 Die Aufgaben der Elternvertreter und des Vorstandes werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt (als Anhang an dieses Reglement).

9.2 Bezüglich Aufgaben der Elternvertreter verweisen wir auf Art. 11 des "Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement)". Im selben Reglement sind unter Art. 3 die "Ausgenommenen Bereiche" aufgeführt, die hierfür ebenfalls Gültigkeit haben.

Art. 10 Reglementänderung

10.1 Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung durch den Elternrat und das Schulhausteam.

10.2 Das Reglement muss alle 2 Jahre durch den Elternrat überprüft werden.

Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1 Dieses „Reglement Elternrat der Schule Im Isengrind“ wurde genehmigt an der Teamsitzung vom 31. Mai 2007, durch die Aufsichtskommission Affoltern im Juni 2008 geprüft und von der Geschäftsleitung der Kreisschulpflege Glattal abgenommen am 30. September 2008.

Die letzte Überarbeitung des Reglements nach Artikel 10 wurde an der Schulkonferenz vom 24.06.2014 und an der Elternratssitzung vom 22.05.2014 genehmigt.

Eltern-Vertretung

Schulleitung Im Isengrind

Leo Evers / Andreas Pohl

Adrian Stössel